

# Amtsblatt des Landkreises Lindau (Bodensee)

Nr. 12/2023

20. Oktober 2023

Herausgeber und Druck:  
Anschrift:

Landkreis Lindau (Bodensee), Stiftsplatz 4, 88131 Lindau (Bodensee)  
Postfach 3322, 88115 Lindau (Bodensee)

Inhaltsübersicht	Seite
Verbandssatzung des ZV Seniorenheim Hege	1 - 8
Kraftloserklärung einer Sparurkunde	9
Aufgebot einer Sparurkunde	9
Bekanntmachungen des Zweckverbandes für Abfallwirtschaftsamt Kempten (Allgäu)	10

Die Gemeinden Bodolz, Nonnenhorn und Wasserburg (Bodensee) schließen sich gemäß Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren am 10. Januar 1994, durch Beschluss der Verbandsversammlung geändert am 16.03.94, 26.04.1995, 12.06.2002 und 01.01.2011

## Verbandssatzung

### § 1 Rechtsstellung

- (1) der Zweckverband führt den Namen "Seniorenheim Hege".  
Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wasserburg (Bodensee).

### § 2 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Bodolz, Nonnenhorn und Wasserburg (Bodensee).

### § 3 Räumliche Wirkungskreis

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst das jeweilige Gebiet seiner Mit-



**Kommunikationszeiten:**  
**Busverbindung:**  
**Bankverbindung:**

Montag bis Donnerstag 07:30 – 16:30 Uhr, Freitag 07:30 – 12:30 Uhr und nach Vereinbarung  
Stadtbus Linie 1 und 2 - Heidenmauer/Maxhof; RBA Linie 17, 18 und 21 - Heidenmauer/Spielbank  
Sparkasse Schwaben Bodensee (BLZ 731 500 00) Konto-Nr. 620 001 206  
IBAN DE96 7315 0000 0620 0012 06, BIC BYLADEM1MLM

gliedsgemeinden.

#### **§ 4 Aufgaben und Befugnisse**

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe das Seniorenheim Hege zu betreiben, zu erhalten und baulich den Erfordernissen anzupassen.
- (2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts. Falls einzelne Einrichtungen Gewinn abwerfen, ist dieser gemeinnützigen Zwecken des Verbandes zuzuführen.

#### **§ 5 Verbandsorgane**

- (1) Organe des Zweckverbandes sind
  1. die Verbandsversammlung
  2. der Bauausschuss
  3. der Verbandsvorsitzende
- (2) Durch Beschluss der Verbandsversammlung kann die Verwaltung bestimmter Geschäftszweige oder die Erledigung einzelner Angelegenheiten einem beschließenden Ausschuss übertragen werden.

#### **§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. Jedes Verbandsmitglied entsendet neben dem jeweiligen ersten Bürgermeister je zwei weitere Verbandsräte.

#### **§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung**

**Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Ladung kann auch auf elektronischen Weg erfolgen.** Die Einladung muss Tageszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen (Art. 33 Abs. KommZG).

#### **§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlung**

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung (Art. 37 Abs. 1 KommZG).

- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und die jeweilige Fachbehörde, und der Geschäftsleiter haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören (Art. 33 Abs. 3 KommZG).

## **§ 9 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschluss Unfähigkeit, die nicht auf persönlicher Beteiligung der Mehrzahl der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen. (Art. 34 Abs. 1 KommZG).
- (3) Soweit das Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit oder die Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreibt, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Solange ein Verbandsmitglied keine anderen Vertreter bestellt hat, übt der erste Bürgermeister das Stimmrecht aller Vertreter aus. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme so gehört er nicht zu den Abstimmenden. Jede(r) Vertreter(in) eines Verbandsmitgliedes stimmt nach eigenem Wissen und Gewissen ab.
- (4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt. (Art. 34 Abs. 4 KommZG).
- (5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände (Stimmverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitgliedes, soweit dieses zustimmt zugezogen werden. Verbandsräte können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass ihre Abstimmung in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschriften sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

## § 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem Gesetz, der Verbandssatzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende, der Bauausschuss oder der Geschäftsleiter selbstständig entscheidet.
- (2) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für:
  1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
  2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
  3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, über die Nachtragshaushaltssatzung über Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzungen, sowie die Beschlussfassung über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung;
  4. die Beschlussfassung über den Finanzplan;
  5. die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung;
  6. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter, die Bestellung der Mitglieder des Bauausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen;
  7. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;
  8. der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
  9. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.
- (3) Die Verbandsversammlung ist ferner zuständig für die Beschlussfassung über
  1. Lieferungen und Leistungen für Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen
    - a) bei freihändiger Vergabe über EUR 3.000,00
    - b) bei sonstigen Vergaben über EUR 15.000,00
  2. Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften, die für den Zweckverband im Einzelfall Verpflichtungen von mehr als EUR 10.000,00 im Rahmen des Haushalts mit sich bringen;
  3. die Ernennung und Beförderung von Beamten sowie die Beendigung von Beamtenverhältnissen, die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Angestellten des Zweckverbandes mit Verg.-Gr. VII BAT und höher;
  4. die Übertragung weiterer Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung an den Verbandsvorsitzenden;
  5. die Übertragung von Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden auf den Geschäftsleiter.
- (4) Die Verbandsversammlung kann die Zuständigkeiten nach Abs. 3 allgemein oder für den Einzelfall auf beschließende Ausschüsse übertragen. Sie kann diese Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

## **§ 11 Rechtsstellung der Verbandsräte**

- (1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig (Art. 31 Abs. 1. KommZG).
- (2) Verbandsräte die Kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten Auslagenersatz, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Sätzen der Stufe II des Bayer. Reisekosten Gesetzes (Fahrtkostenerstattung wie Angehörige der Bes.Gr. A 13 (Art. 31 Abs. 1 Satz 2 KommZG).
- (3) Die bestellten Verbandsräte erhalten den Auslagenersatz nach Absatz 2 und eine Sitzungsgeld je Sitzung. Angestellte und Arbeiter erhalten den Ihnen nachweislich entstandenen Verdienstaussfall ersetzt; Selbstständig Tätige erhalten stattdessen auf Anforderung eine pauschalierte Verdienstaussfallentschädigung je Sitzung. Die Höhe der in Satz 1 und 2 genannten Entschädigung setzt die Verbandsversammlung durch Beschluss fest (Art. 31. Abs. 1 Satz 3 KommZG).

## **§ 12 Zusammensetzung des Bauausschusses**

**Der Bauausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, je einem Verbandsrat und dem Bürgermeister eines jeden Verbandsmitgliedes.**

## **§ 13 Einberufung des Bauausschusses**

[aufgehoben]

## **§ 14 Zuständigkeit des Bauausschusses**

Der Bauausschuss ist ein beschließender Ausschuss.

Er ist für alle geplanten Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Betrieb, dem Unterhalt oder der Erweiterung des Seniorenheimes Hege zuständig, die nicht der Verbandsversammlung oder dem Verbandsvorsitzenden zur Entscheidung vorbehalten sind.

## **§ 15 Rechtsstellung der Ausschussmitglieder**

Die Mitglieder der Ausschüsse sind ehrenamtlich tätig. Für sie gelten die in § 11 Abs. 3 getroffenen Regelungen analog.

## **§ 16 Verbandsvorsitz; Wahl des Verbandsvorsitzenden**

Der Verbandsvorsitzende und **seine** Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer von sechs Jahren, sind sie als Inhaber eines kommunalen Wahlamtes

Mitglieder der Verbandsversammlung, auf die Dauer dieses Amtes gewählt (Art. 36 Abs. 2 KommZG).

### **§ 17 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden**

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 KommZG).
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm gesetzlich zugewiesenen weiteren Aufgaben. Er nimmt ferner die Aufgaben wahr, die bei gemeindlichen Eigenbetrieben von der Werkleitung erfüllt werden.
- (3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung zugewiesen werden. (Art. 37 Abs. 3 KommZG).
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen (Art. 37 Abs.4 KommZG).

### **§ 18 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden**

Der Verbandsvorsitzende und **seine** Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet der Regelung in § 11 erhält der Verbandsvorsitzende für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung, **ebenso sein Stellvertreter nach dem Maß seiner besonderen Beanspruchung**. Die Verbandsversammlung setzt die Höhe dieser Entschädigung durch Beschluss fest. (Art. 31 Abs. KommZG).

### **§ 19 Geschäftsführung; Geschäftsstelle; Geschäftsleiter**

- (1) Die Verbandsversammlung bestellt einen Geschäftsleiter. Sie kann ihm durch Beschluss Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden übertragen. Durch gesonderten Beschluss kann sie ihm ferner weitere Angelegenheiten zu selbstständiger Erledigung übertragen.
- (2) Solange kein Geschäftsführer bestellt ist, führt die Geschäfte der Verbandsvorsitzende. Er kann sich dabei eines Bediensteten oder einer Verwaltung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft mit deren Einverständnis bedienen.
- (3) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle im Seniorenheim Hege.
- (4) Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil. An den Sitzungen des Bauausschusses kann er teilnehmen.

## **§ 20 Verbandswirtschaft**

Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt (Art. 41 KommZG).

## **§ 21 Deckung des Finanzbedarfs; Umlegungsschlüssel**

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Bewohnern des Seniorenheimes Gebühren.
- (2) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken, erhebt der Zweckverband eine Umlage.
- (3) Der ungedeckte Finanzbedarf ist auf die Verbandsmitglieder zu gleichen Teilen umzulegen. Die Umlage wird in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie kann nur während des Rechnungsjahres durch Nachtragshaushaltssatzung geändert werden. Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen.
- (4) Die Umlage wird mit einem Zwölftel ihres Jahresbetrages am 10. eines jeden Monats fällig.  
Wird sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis zu 1 v.H. für den Monat gefordert werden.
- (5) Die Umlage wird nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung fällig. Ist die Umlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgelegt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr erhobenen Umlage erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Haushaltsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen abzurechnen.

## **§ 22 Änderung der Verbandssatzung, Auseinandersetzung**

- (1) Eine Änderung der Verbandssatzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.
- (2) Im Falle des Ausscheidens eines Verbandsmitgliedes, ohne dass der Zweckverband aufgelöst wird, findet keine Auseinandersetzung statt (Art. 49 Abs. 6 Satz 1 KommZG).  
Die Beteiligung des Ausscheidenden Mitgliedes wächst den verbleibenden Mitgliedern zu.

## **§ 23 Auflösung des Zweckverbandes**

Die Auflösung des Zweckverbandes ist unter folgenden Voraussetzungen wirksam:

1. Der Beschluss der Verbandsversammlung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung (Art. 48 Abs. 1 KommZG),
2. die Vertretungsorgane aller Verbandsmitglieder müssen der Auflösung des Zweckverbandes zustimmen,

3. die Übernahme der Beamten, der unkündbaren Angestellten, die einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, und der Versorgungslasten des Zweckverbandes ist durch die Verbandsmitglieder zu regeln; die bisher erworbenen Rechte und Anwartschaften sind zu gewährleisten,
4. die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Art. 48 Abs. 2 Satz 1 KommZG).

## **§ 24 Abwicklung**

Findet eine Abwicklung statt, ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger nach dem Umlageschlüssel im Zeitpunkt der Auflösung an die Verbandsmitglieder zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Umlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (Art. 49 Abs. 4 KommZG).

## **§ 25 Aufsicht; Schlichtung von Streitigkeiten**

- (1) Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes ist das Landratsamt Lindau (Bodensee) (Art. 57 Abs. 1 Nr. 3 KommZG).
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen (Art. 58 KommZG).

## **§ 26 Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Lindau (B) bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in den für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin (Art. 25 Abs. 1 Satz 2 KommZG).
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise durch Anschlag an den Amtstafeln der Mitgliedsgemeinden vorzunehmen.

## **§ 27 Entstehen des Zweckverbandes; Inkrafttreten**

Der Zweckverband entsteht an dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung der Verbandsatzung.

Wasserburg, 20.09.23  
Rainer Krauß  
Zweckverbandsvorsitzender  
EAPI 0280

### **Kraftloserklärung einer Sparurkunde**

Die Sparurkunde zu

Konto 3593186103

wird hiermit gemäß Artikel 39 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos erklärt, da innerhalb der dreimonatigen Aufgebotsfrist keine Rechte Dritter geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 27.09.2023

Sparkasse Schwaben-Bodensee

Der Vorstand

EAPI 8310

### **Aufgebot einer Sparurkunde**

Das Sparkassenbuch zu

Konto 3000241111

ist abhanden gekommen und wurde gesperrt.

Herr

Johann Kächler

Unterhart 3

87752 Holzgünz

beantragt das Aufgebot des genannten Sparkassenbuches.

Rechte aus dieser Sparurkunde müssen von dem etwaigen Inhaber binnen drei Monaten geltend gemacht werden, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Memmingen, 27.09.2023

Sparkasse Schwaben-Bodensee

Der Vorstand

EAPI 8310

### **Bekanntmachungen des Zweckverbandes für Abfallwirtschaftsamt Kempten (Allgäu)**

Die Abfallwirtschaftssatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft Kempten (Allgäu) vom 25. Juli 2023 wurde im Amtsblatt der Regierung von Schwaben Nr. 15 vom 26.09.2023 (Seiten 134 bis 137) bekannt gemacht.

Die Abfallwirtschaftssatzung liegt bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Kempten (Allgäu), Dieselstraße 9, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Kempten, 18.10.2023

Zweckverband für Abfallwirtschaft Kempten (Allgäu)

EAPI 0280